

# **Geschäftsordnung des Vereins Lebensräume in Balance e.V.<sup>1</sup>**

(beschlossen auf a.o. Mitgliederversammlung am 02.11.2018)

(überarbeitet gemäß Beschlüssen am 12.09.2019)

(ergänzt gemäß Vorgaben Amtsgericht Köln zur a.o. MV 20.09.2019)

Der Verein „Lebensräume in Balance“ gibt sich diese Geschäftsordnung.

Die GO gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Beitragsordnung
- C. Ombudswesen
- D. Vorstand

## **A. Mitgliederversammlungen**

### **§ 1 Öffentlichkeit**

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlung kann beschließen, Öffentlichkeit zuzulassen.

### **§ 2 Einberufung MV**

1. Wie eine Mitgliederversammlung einberufen wird, ist in der Satzung § 6 geregelt.
2. Ein Mitglied kann zeitweilig von Versammlungen ausgeschlossen werden nach § 3 (7) der Satzung.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

1. Organe des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand) sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn 50 % und ein Vereinsmitglied erschienen sind.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Der Versammlungsleiter, in der Regel der Vorsitzende, eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seines satzungsmäßigen Vertreters wählen die anwesenden Mitglieder einen neuen Versammlungsleiter aus der Mitte des erweiterten Vorstands. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung nach Begründung durch den Antragsteller und Stellungnahme des Vorstands ohne weitere Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

---

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.01.2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

## **§ 5 Worterteilung, Rednerfolge und Ausschluss von der Versammlung**

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der zeitlichen Abfolge der Wortmeldungen und kann selbst außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
2. Der Versammlungsleiter (Vorsitzender oder dessen Vertreter) kann einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen (gemäß Satzung § 3, Abs. 7)
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und gegen Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihre Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter auch außerhalb der Rednerliste zu beachten.
4. Wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die einen Teilnehmer persönlich betreffen, kann der Versammlungsleiter dieses Mitglied zeitweise von der Versammlung ausschließen; vor einem Beschluss hat das betreffende Mitglied die Möglichkeit, eine Stellungnahme oder persönliche Erklärung abzugeben.

## **§ 6 Anträge**

1. Stimmberechtigte Mitglieder können bis zu acht Tagen vor einem Versammlungstermin Anträge an die Organe stellen.
2. Anträge müssen fünf Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern vorliegen.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung (§ 6, Abs. 5)

## **§ 7 Anträge und Verfahren auf Veränderung der Tagesordnung**

1. Über Anträge
  - zur Veränderung der Tagesordnung,
  - auf Schluss der Debatte oder
  - Begrenzung der Redezeitist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem lediglich der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Dazu dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Danach erfolgt eine Abstimmung über den Antrag. Dieser ist mit einfacher Mehrheit angenommen.
3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
4. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## **§ 8 Abstimmungen**

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder wird auf Wunsch einer Einzelperson durchgeführt.
5. Für Abstimmungen und Wahlen ist bei Abwesenheit die Willensbekundung durch schriftliche Mandatsübertragung an ein anderes Mitglied möglich.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Die Ergänzung der GO wurde durch die Satzungsänderung vom 20.09.2019 (§ 6, Abs. 6) erforderlich

## **§ 9 Wahlen und Wahlordnung**

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind bzw. durch das Ausscheiden von Funktionsträgern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung der MV bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Wahl von Organmitgliedern (Vorstand) ist grundsätzlich geheim und schriftlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können über eine schriftliche Vollmacht ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen.<sup>3</sup>
4. Der Wahlausschuss sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Ein Wahlausschuss in einer o MV bzw. einer a o MV kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. (Mitglieder, die nicht anwesend sind können über eine Vollmacht ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen)
5. Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
9. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Organe während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

## **§ 10 Protokolle**

Protokolle der Mitgliederversammlung sind innerhalb von zwei Wochen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 11 Abstimmungsordnung**

Um eine größtmögliche Basis der Partizipation, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Vereins bzw. der Hausgemeinschaft sicherzustellen, geben sich Verein und Hausgemeinschaft eine Abstimmungsordnung:

- grundsätzlich wird ein Konsensverfahren für alle Abstimmungsbereiche angestrebt;
- das Konsensverfahren sieht eine klassische Abstimmung ausdrücklich vor, wenn kein Konsens erreicht werden kann;
- Bei essentiellen Entscheidungen, die in der Satzung benannt sind (§3, Abs. 6; §6, Abs. 5; § 12; Abs. 1 der Satzung), wird mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit plus 1 Stimme abgestimmt. Für sonstige Entscheidungen, wenn kein Konsens erreicht werden kann, wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- die Abstimmungsmodalitäten in den Arbeitskreisen und Projekt-Gruppen werden von den Gruppen selbst definiert.
- Mitglieder, die nicht anwesend sind können über eine schriftliche Vollmacht ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen

---

<sup>3</sup> Die Ergänzung der GO wurde durch die Satzungsänderung vom 20.09.2019 (§ 6, Abs. 6) erforderlich

## § 12 Arbeitskreise und Projektgruppen

Nach § 6 (der Satzung, Mitgliederversammlung, Absatz 4 h) beschließt diese über die Konstituierung von Arbeitskreisen (darunter werden auch Projekt-Gruppen verstanden).

Arbeitskreise und Projekt-Gruppen sollen:

- den Vorstand von Routineaufgaben entlasten;
- Konzepte und Vorlagen entwickeln;
- eine Plattform für Partizipation sein.

## B. Beitragsordnung<sup>4</sup>

### § 1 Beitragsordnung

1. Beitragsordnung für den Verein LiB e.V.:

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für jeden Erwachsenen € 10,00

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Fördermitglieder € 5.

Für junge Erwachsene in Ausbildung wird der Mitgliedsbeitrag bis zum maximalen Alter von 25 Jahren ausgesetzt.

Die Aufnahmegebühr in den e.V. beträgt € 100,00

2. Finanzierung von satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecken:

Für die Umsetzung der gemeinnützigen Ziele des Vereins wird ein Solidarbeitrag für jede Wohneinheit von den Mietnehmern in Höhe von € 11 je effektivem Wohnquadratmeter erhoben.

3. Fälligkeit der Zahlungen:

a) Mitgliedsbeiträge (mtl. € 10):

Die mtl. Mitgliedsbeiträge müssen per Dauerauftrag bis zum 3. Werktag des Monats überwiesen werden. Die Mitgliedsbeiträge werden ab dem Monat der Mitgliedschaft fällig.

Die Mitgliedsbeiträge können auch für einen längeren Zeitraum im Voraus gezahlt werden.

Die Mitgliedsbeiträge, auch die vorausgezählten, werden bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. bei Vereinsauflösung nicht zurückgezahlt.

b) Aufnahmegebühr in den Verein (einmalig € 100):

Bei Aufnahme als Vereinsmitglied ist die Aufnahmegebühr in Höhe von € 100 spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats auf das Vereinskonto zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr wird bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. bei Vereinsauflösung nicht zurückgezahlt.

c) Der Solidarbeitrag wird von jedem neuen Bewohner erhoben (einmalig 11€ pro effektivem Wohnquadratmeter):

Mit Unterschrift unter die Zustimmungsvereinbarung mit der Hausgemeinschaft erklärt der zukünftige Bewohner schriftlich, die Aufnahmegebühr in Höhe von 11€/eff.Wohn-m<sup>2</sup> auf das Konto des Vereins:

Kontoinhaber: Lebensräume in Balance e.V.

IBAN: DE 05 4306 0967 4087 3068 00

BIC: GENODEM1GLS

Bank: GLS-Bank zu zahlen.

Die Einzahlung ist im Monat der Vertragsunterzeichnung der Zustimmungsvereinbarung zu leisten.

---

<sup>4</sup> 2016-09-30 (a.o.MV) Aktualisierter Teil B der GO (Beitragsordnung), wird einstimmig angenommen

Der Solidarbeitrag wird nach Zustandekommen des Mietvertrags mit der GAG und erfolgtem Wohnungsbezugs nicht zurückgezahlt und wird gemäß den Zielen des gemeinnützigen LiB e.V. bewirtschaftet.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein vor dem Zustandekommen des Mietvertrages mit der GAG aus bzw. kommt der Mietvertrag nicht zustande, wird der Solidarbeitrag zurückerstattet.

Der Verein verwendet seine Einnahmen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.

Zahlungsmodalität:

Im Normalfall erfolgen die Zahlungen in voller Höhe zu den oben (Fälligkeit der Zahlung) angegebenen Zeitpunkten.

Ergeben sich bei Bewohnern finanzielle Notlagen, so kann die Stundung bzw. Ermäßigung der Zahlungen beim Vorstand beantragt werden.

Die aktuelle Beitragsordnung gilt ab sofort.

## **C. Ombudswesen<sup>5</sup>**

1. Unsere Gemeinschaft baut auf gegenseitiger Wertschätzung auf. Wir sind bemüht, das soziale Miteinander und den Hausfrieden stets im Blick zu haben. Darüber hinaus sind wir bereit, uns auch in Notsituationen sozial und materiell zu unterstützen.
2. Dazu wählt das Plenum des Vereins zwei Personen für das Ombudswesen für Finanzen. Diese Funktion wird eingerichtet, um Mitgliedern des Vereins und Bewohnern der Hausgemeinschaft in finanziellen Notlagen die Möglichkeit zu geben, eine Stundung der Zahlungen bzw. eine zeitlich begrenzte Ermäßigung zu vereinbaren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
3. Aus dem Kreis der Mitglieder sollen „Klärungshelfer“ gewonnen werden, die sich als Ansprechpartner bei sozialen Problemen anbieten. „Klärungshelfer“ sollten gut zuhören können und Erfahrungen in Gesprächsführung haben.

## **D. Vorstand**

### **§ 1 Verfahrensordnung für den Vorstand**

Der Vorstand des Vereins gibt sich eine eigene Verfahrensordnung für seine strukturelle Arbeit.

### **§ 2 Aufgabenbeschreibung Beisitzer**

Sie unterstützen den Vorstand (§ 26 BGB) bei seinen vielfältigen Aufgaben und ermöglichen so eine funktionierende Vorstandsarbeit. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen „belegt“ sein.

Mitglieder wie auch der Vorstand können auf einer MV geeignete Beisitzer zur Wahl vorschlagen. Beisitzer nehmen nach Bedarf an Vorstandssitzungen teil, aber mindestens zweimal im Jahr zur mündlichen Berichterstattung.

---

<sup>5</sup> 2018-11-02: mit 31 Ja, 1 Nein und 1 Enthaltung wird die Ergänzung der Geschäftsordnung (notwendig: 50% + 1Ja) angenommen

Beispiele:

- ein Beisitzer ist ständiger Vertreter des Kassenvwarts,
- ein anderer Beisitzer unterstützt die Pressearbeit und ist zuständig für die Versendung der Geburtstagsgrüße und Spendenbriefe,
- Beisitzer könnten auch Sprecher von Arbeitsgruppen sein.

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.11.2018 beschlossen, trat am 03.11.2018 und am 21.09.2019 (nach a.o. MV vom 20.09.2019) in Kraft .